



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Offizielle Anerkennung des Diplomatensstatus durch den Polizeipräsidenten in Berlin

In 2004 wurde durch den damaligen Polizeipräsidenten in Berlin nach Prüfung meines beglaubigten Diplomatenspasses meine diplomatische Immunität schriftlich bestätigt:

"Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn der Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957ff.) entsprechende Anwendung."

Wir werden alle, die meinen Diplomatensstatus und den meines Stabes missachtet haben, zur Verantwortung ziehen.

Johannes W. F. Seiger

9.08.2021

Siehe Anlagen

65

Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten
und Bußgeldeinzahlung
Postanschrift
12660 Berlin



Auskunft erteilt: Frau Frenzel
Telefon: 030/4664-995527
Telefax: 030/4664-995297
Zimmernummer: 213

Der Polizeipräsident in Berlin, 12660 Berlin
58.73.297455.3

Datum: 10.11.2004

Firma
Sealand Trade Co Fürstentum S Herr
Seiger
Ahrensdorfer Strasse 7

14959 Trebbin

Sprechzeiten:
Mo - Mi: 09:00 - 14:00 Uhr
Do: 12:00 - 18:00 Uhr
Fr: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstgebäude: Magazinstr. 6, 10179 Berlin-Mitte

Aktenzeichen
58.73.297455.3
Bitte stets angeben

Einstellungsbescheid

Tattag: 18.09.2004
amtliches Kennzeichen: TF-VE 563



Sehr geehrte Damen und Herren,

das gegen Sie eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren habe ich gemäß § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Frenzel

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-
stehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten
Urschrift/beglaubigten Abschrift/Ablichtung der/des

*Einstellungsbescheides zur Vorlage
bei einer Behörde*

übereinstimmt.
Ludwigsfelde, den 21.07.2005
DER BÜRGERMEISTER



ANLAGE 12

64

Johannes W.F. Seiger



Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten
und Bußgeldeinzahlung

12660 Berlin

1. November 2004

AZ.: 58.73.297455.3 vom 20. Oktober 2004
Hier: Anhörung

Sehr geehrte Frau Lachmann,

hiermit lege ich Form- und Fristgerecht gegen die Ordnungswidrigkeit vom 18.09. 2004 um 20:23 Uhr mit dem PKW Kennzeichen TF – VE 563 Widerspruch ein. Ich bestätige jedoch der Fahrer des Fahrzeugs zu sein.

Begründung: Hiermit weise ich darauf hin, dass ich gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen, diplomatische Immunität genieße. Als Nachweis über meinen besonderen Status habe ich dem Polizeipräsidenten in Berlin am 18.3.2002 unter AZ: 33.242978.7 eine beglaubigte Kopie meines Diplomatenpasses zugeschickt. Wie Sie der Anlage entnehmen können wurde wie auch in allen anderen Fällen der Einspruch zurückgenommen und das Verfahren eingestellt (AZ.: 17.187460.2 vom 14.8.03).

Ich bitte um entsprechende Veranlassung.

Weitere Informationen über meine Person können Sie im Internet unter www.fuerstentum-sealand.de oder unter www.principality-of-sealnd.org entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes W.F. Seiger

Anlage: Schreiben vom 20.10.2004 Zahlungsanweisung € 15,00

Hiermit wird amtlich bescheinigt, daß die vor- um-
liegende Abschrift übereinstimmend mit der vorgelegten
Utschrift/Abbildung der/des

Anhörung zur Vorlage bei

des/des

übernommen.

Ludwigsfelde, den 27.07.2005

DER BÜRGERMEISTER



c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand
P.O. Box 1128, D - 14959 Trebbin

Aus dem

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

vgl. Kommentar in P. Schwacke:

Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2006

ISBN 978-3-555-01379-4, S. 96 ff.

Suchbegriff

aus dem Schreiben des Polizeipräsidenten vom 10.1.2004, AZ 58.73.297455.3:

§ 46 Abs. 1 OWiG

Fundstelle:

[http://books.google.de/books?id=wWqtgr4WeMAC&pg=PA96&lpg=PA96&dq=art.46+abs.+1+owig&source=bl&ots=Y2_q8mM7Aa&sig=hL0xUTIP2iCDZZoP9ANJw7_xaw4&hl=de&ei=y3dOTdSIKI7Aswa88uWQDO&sa=X&oi=book_result&ct=resu
lt&resnum=4&ved=0CCsQ6AEwAw#v=onepage&q=art.46%20abs.%201%20owig&f=false](http://books.google.de/books?id=wWqtgr4WeMAC&pg=PA96&lpg=PA96&dq=art.46+abs.+1+owig&source=bl&ots=Y2_q8mM7Aa&sig=hL0xUTIP2iCDZZoP9ANJw7_xaw4&hl=de&ei=y3dOTdSIKI7Aswa88uWQDO&sa=X&oi=book_result&ct=resu
lt&resnum=4&ved=0CCsQ6AEwAw#v=onepage&q=art.46%20abs.%201%20owig&f=false)

Der zutreffende Text lautet:

2.4.5 Fehlen deutscher Entscheidungsbefugnis

Ein Bußgeldverfahren kann gegen den Betroffenen nur durchgeführt werden, wenn er der deutschen Gerichtsbarkeit untersteht. Unzulässig ist deswegen **§ 46 Abs. 1 OWiG** i. V. m. **§ 18 GVG** die Einleitung und Fortführung eines Bußgeldverfahrens gegen **Diplomaten und deren Angehörige** einschließlich ihrer privaten Hausangestellten (**Exterritoriale**), ferner gegen bestimmte sonstige bevorrechtigte Personen. Es darf auch keine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erteilt werden.

Suchbegriff **§18 GVG** (Gerichtsverfassungsgesetz)

Fundstelle: www.gesetze-im-internet.de/gvg/BJNR005130950.html

Der Text lautet: „Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) entsprechende Anwendung.“

Johannes F.W. Seiger

Der Polizeipräsident in Berlin
Verkehrsordnungswidrigkeiten
Cecilienstrasse 92

12683 B E R L I N

29. Juli 2003

AZ.: 17.187460.2 und 43.771144.5 vom 10. Juni 2003 um 10.20 und 11.06 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die Ordnungswidrigkeit vom 10. Juni 2003 um 10.20 Uhr und 11.06 Uhr mit dem PKW Kennzeichen TF – WV 70 Widerspruch ein.

Begründung: Hiermit weise ich darauf hin, dass ich gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen, diplomatische Immunität genieße. Als Nachweis über meinen besonderen Status habe ich dem Polizeipräsidenten in Berlin am 18. März 2002 unter AZ: 33.242978.7 eine beglaubigte Kopie meines Diplomatenpasses zugeschickt. Der Einspruch wurde zurückgenommen und das Verfahren eingestellt.

Ich bitte um entsprechende Veranlassung.

Weitere Informationen über meine Person können Sie im Internet unter www.Fuerstentum-sealand.de oder unter www.principality-of-sealnd.org entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes W.F. Seiger

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand
P.O. Box 1128, D . 14959 Trebbin

DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN
VERKEHRSORDNUNGSWIDRIGKEITEN
CECILIESTR. 92 HAUS 1-3, 12683 BERLIN

AKTENZEICHEN
17.187460.2
(STETS ANGEBEN)

00243

125

POLPRÄS, CECILIESTR. 92, 12683BLN

HERRN/FRAU/FIRMA
JOHANNES W. F.
SEIGER
AHRENSDORFER STR. 7

14959 TREBBIN

BETRIFFT: VERKEHRSORDNUNGSWIDRIGKEIT AM 10.06.03, UM 10.20 UHR IN
10707 BERLIN, KURFÜRSTENDAMM 49
KFZ-KENNZEICHEN: TF-WV 70

SEHR GEEHRTE VERKEHRSTEILNEHMERIN, SEHR GEEHRTER VERKEHRSTEILNEHMER!

DAS UNTER DEM OBEN ANGEGEBENEN AKTENZEICHEN EINGELEITETE ORDNUNGS-
WIDRIGKEITENVERFAHREN HABEN WIR EINGESTELLT.

IHRE ZUR DURCHFÜHRUNG DIESES VERFAHRENS GESPEICHERTEN PERSÖNLICHEN
DATEN WERDEN ZUM MONATSENDE GELÖSCHT.

BERLIN, DEN 14.08.03

MIT VORZÜGLICHER HOCHACHTUNG
IM AUFTRAG TEL.: (030) 4664-28272

DIE BÜBGELDSTELLE

Nach geltendem Völkerrecht muß die oberste Regierungsgewalt in einem Staat immer von der Hauptstadt ausgehen. Da die Besatzungsmächte in Deutschland die oberste Regierungsgewalt ausüben, müssen sie dies von der Hauptstadt aus tun. Hierzu haben die Alliierten bereits vor der militärischen Niederlage des Deutschen Reiches die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um gemeinsam von der Hauptstadt Berlin aus, auch das übrige Deutschland zu regieren. Gemäß dem Londoner Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin vom 12.09.1944 wurde das Berliner Gebiet der gemeinsamen Besatzungshoheit der künftigen Besatzungsmächte unterworfen.

Im Londoner Abkommen über Kontrolleinrichtungen in Deutschland vom 14. November 1944 verfügten die Siegermächte in Artikel 3, daß Groß-Berlin von den Alliierten gesondert zum übrigen Gebiet des Deutschen Reiches verwaltet, daß Berlin einen Sonderstatus erhalten wird. Im Genehmigungsschreiben zum sogenannten "Grundgesetz" haben die Alliierten folgerichtig unter Punkt 3 folgenden Vorbehalt gemacht:

Zitat:

" daß Berlin nicht von der Bundesregierung regiert werden kann".

(vgl. Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz in der Übersetzung des Parlamentarischen Rates, VOBIZ Scholz-Wiegand 416, Frankfurt am Main, den 12. Mai 1949)

Auch in späteren Verfügungen haben die drei westlichen Besatzungsmächte den Sonderstatus von Berlin immer wieder bekräftigt: Im vormals ausgearbeiteten Text für die Verfassung von Berlin hieß es:

Absatz 1

Zitat:

"Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland."

und Absatz 2

Zitat:

"Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend."

Diese beiden Absätze wurden im Genehmigungsschreiben für die Verfassung von Berlin vom 29.08.1950, durch die westlichen Besatzungsmächte jedoch "zurückgestellt" in dem sie im Punkt 2b verfügten:

Zitat:

"Absätze 2 und 3 (der Verfassung von Berlin - Anm. d. Verf.) werden zurückgestellt."

(vgl.: BK/O 50 75 vom 29.08.1950).

Folgerichtig heißt es im Schreiben der Alliierten Kommandantur Berlin an den Regierenden Bürgermeister von Berlin vom 8. Oktober 1951:

Punkt 1

Zitat:

(a) *"das Abgeordnetenhaus von Berlin darf Bundesgesetze mit Hilfe eines Mantelgesetzes, das die Bestimmungen des betreffenden Bundesgesetzes in Berlin für gültig erklärt, übernehmen..."*

(e) *"das Mantelgesetz muß festlegen, daß alle Hinweise in den Bundesgesetzen, Verordnungen und Bestimmungen auf irgendeine Bundesstelle oder Bundesbehörde als Hinweis auf die zuständige Berliner Stelle oder Behörde ausgelegt werden sollen."*

(vgl.: BK/O (51) 56 vom 8. Oktober 1951 Schreiben der Alliierten Kommandantur Berlin an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, betreffend die Übernahme von Bundesrecht).

Über 20 Jahre später bekräftigten die Besatzungsmächte im Viermächte-Abkommen über Berlin am 03.09.1971 diese Position:

Art. II B:

Zitat:

"...Die Regierungen der französischen Republik, des vereinigten Königreiches und der USA erklären, daß die Westsektoren Berlins kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden."

Fazit:

Auch im Jahre 1972 hat Berlin seinen Sonderstatus und darf nicht von der "BRD" regiert werden. In Berlin gab es daher bis 1990 keine "Bundespersonalausweise", sondern "Behelfsmäßige Personalausweise". Berliner wurden aus diesen Gründen auch nicht zur sogenannten "Bundeswehr" eingezogen. Aber auch nach den "Wende-Ereignissen" von 1990 ist Berlin kein Teil der "BRD"!

Man beachte die "Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat vom 12.06.1990":

Zitat:

"..... Die Haltung der Alliierten, "daß die Westsektoren Berlins wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert.".

Auch im sogenannten "Einigungsvertrag", wird diesem Umstand Rechnung getragen in dem es dort heißt:

Artikel 1

"Länder"

Zitat:

(1) *"Mit dem Wirksamwerden des Beitritts werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland.."*

(2) *"Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin"*.

Wie man beim genauen Lesen feststellen kann, ist in diesen Sätzen mit keinem einzigen Wort gesagt, daß Berlin ein Land der "BRD" wird!

Im Artikel 2 findet sich dann der Satz

Zitat:

(2) *"Hauptstadt Deutschlands ist Berlin"*

In diesem Satz wird lediglich die völkerrechtliche Tatsache festgestellt, daß Berlin die Hauptstadt des Deutschen Reiches (in den Grenzen vom 31.12.1937) ist - weiter nichts. Hätte man formulieren wollen, daß Berlin ein Land der "BRD" wird, müßte dort stehen, daß Berlin ein Land der "BRD" und die Hauptstadt der "BRD" sei. Dies ist jedoch mitnichten der Fall, aus gutem Grund! Die Tatsache, daß sich Berlin als Gebietskörperschaft nicht dem Recht der "BRD" untergeordnet hat, (das heißt exterritorial zur "BRD" steht), hätte weitreichende Konsequenzen, sofern die "BRD" ein Staat wäre.

Ein Staat kann nämlich unter keinen Umständen von einem Territorium aus regiert werden, welches nicht zu diesem Staatsgebiet gehört, welches also zu diesem Staat exterritorial ist. Und Berlin ist zur sogenannten "Bundesrepublik Deutschland" nun einmal exterritorial, weil die drei westlichen Besatzungsmächte dies so wollten und bis heute immer noch so wollen.

Da die "BRD" aber nur eine Personengesellschaft, genauer gesagt eine Firma ist, spielt dies keine Rolle. Einen Staat kann man nur aus der Hauptstadt aus regieren. Eine Firma kann man von überall aus leiten. Wo die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma "BRD" gemacht werden, ist schließlich bedeutungslos.



Als PDF speichern

[« Zurück](#)

[Nach oben](#)

[Weiter »](#)